

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	24 (1873)
Heft:	3
Rubrik:	Mittheilungen aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mittheilungen aus den Kantonen.

Aus dem Bundesrath. Sitzung vom 31. Jan. Ueber forstliche Vorlagen, welche die Regierung des Kantons Graubünden behufs Erlangung von Beiträgen an die Ausführungs kosten gemäß Bundesbeschluss vom 21. Juli 1871 für 1872 auf 1873 eingereicht hat, nämlich: für Aufforstungen in den Gemeinden Churwalden, Bergschaft Schams, Cadir, Vals, Davosplatz, Schleins, Valcava, Münster, Zerneb, Samnaun und Poschiavo, ferner für Aufforstungen und Verbauungen in der Gemeinde Samaden, hat der Bundesrath beschlossen:

1) den betreffenden Aufforstungs- und Verbauungsentwürfen die Genehmigung,

2) als Beitrag aus der Bundeskasse zu bewilligen: für die Aufforstung in Vals 55% der Kosten, für die übrigen Aufforstungen, je nachdem sie von allgemeinem oder blos von lokalem Nutzen sein werden, 45% oder $33\frac{1}{3}\%$ der Kosten, für die Umbauung und Wahrarbeiten 40% der Kosten;

3) überdies 20% aus der Hilfsmillion zuzuwenden.

a. für die Aufforstungen, welche direkt vom Hochwasser von 1868 beschädigte Dertlichkeiten betreffen oder überhaupt für die von diesem Hochwasser betroffenen Gegenden und Flusgebiete von Nutzen sind;

b. für die Verbauungsarbeiten.

4) Die Regierung von Graubünden hat die nöthige Leitung und Ueberwachung dieser Arbeiten und die Erwahrung ihrer Ausführung in der projektierten Ausdehnung eintreten zu lassen.

5) Die Bedingungen über die Verrechnungsweise, über Unterhalt und Schutz der Werke und Anlagen, über Kontrollirung der Ausführung und des Unterhalts von Seite des Bundes sind die gewöhnlichen.

(N. 3. 3.)

Appenzell N. Rh. Der Waldbauverein Herisau entwickelt in der neueren Zeit eine große Thätigkeit. Im Jahr 1872 kaufte derselbe 52 und im Jänner d. J. 45 Fuch. Weideland, dessen Aufforstung schon im nächsten Frühjahr in Angriff genommen wird. — Das Vereinskapital beträgt 90,000 Fr. und das gesammte Waldareal 243 Fucharten.

Zürich. Herr Professor A. Escher von der Linth, dem die Verbesserung der Forstwirthschaft im Hochgebirg von jeher sehr am Herzen lag, hat bei den reichen Vergabungen, die er vor seinem Tode machte, auch an die Gebirgsforstwirthschaft und die Verbauung der Wildbäche

gedacht und ein Legat von Fr. 15,000 zur Unterstüzung der forstwirthschaftlichen Bestrebungen, namentlich an der obern jehigen Waldgrenze, sowie zur Anlegung von Thalssperren und andern Schutzmitteln gegen den Bergschaden in den innern Bergkantonen, ausgesetzt.

Diese Summe ist nach der Anordnung der Testators für einstweilen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zur Verwaltung übergeben worden und es kann nach dem Gutfinden Sachverständiger das Kapital aufgebraucht oder nur der Zins jährlich verwendet werden.

Personalnachrichten.

Herr Forstverwalter G. Schilplin in Brugg hat seine Stelle niedergelegt und die Verwaltung der Güter von Wildegg übernommen, an seine Stelle wurde zum Forstverwalter von Brugg gewählt: Herr Emil Welti von Zurzach und Zürich.

Anzeigen.



Es werden 4000 Stück 3—4jährige, verschulte Lärchenpflanzen zu kaufen gesucht. Allfällige Oefferten mit Preisangabe beliebe man zu richten an Fr. Bär, Stadtförster in Basel.

In allen Buchhandlungen sind zu haben:

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage von:

Cl. Landolt, Oberforstmeister und Professor in Zürich. **Tafeln zur Berechnung des Holzes** nach metrischem Maß. Mit einem Anhang, 14 Tafeln zur Reduktion des alten Maafes in neues enthaltend. Taschenformat. Geheftet 1 Fr. 60 Cts., cart. 1 Fr. 80 Cts.

" **Tafeln zur Vergleichung der schweizerischen Längen-, Flächen-, Körper- und Hohlmaße** mit dem metrischen Maß nebst vier Tabellen zur Umrechnung von Zuwachs, Vor- rath und Geldwerth des alten Maafes in neues. 60 Cts.

A. Th. Largiader, Seminardirektor. **Anleitung zum Kör- permessen**. Leichtfaßliche Entwicklung der einfachsten Formeln zur Berechnung der wichtigsten eckigen und runden Körper. Mit 14 Holzschnitten. 2. vermehrte Auflage. 80 Ct.

Verlag von F. Schultheß in Zürich.